

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 7 (1932)

**Heft:** 11

**Artikel:** Wie der leichtgläubige Gewerbler für wertlose Reklame Geld ausgibt

**Autor:** E.W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-100755>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nachtruhe gestört wurden, was sie später als Zeugen bestätigten. Der Mieter berief sich auf die «Ringhörigkeit» des Hauses. Dessenungeachtet wurde er gemäss Art. 15 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 5. April 1894 mit einer Polizeibusse von 25 Frk. bestraft. Das Bezirksgericht und das kantonale Obergericht bestätigten die Busse (am 15. IV. 1931). Art 15 der APVO steht im Abschnitt «zum Schutze der Personen». Im ersten Absatz des Art. 15 wird mit polizeilicher Bestrafung bedroht «die Verübung von Unfug irgendwelcher Art, durch welchen Personen belästigt, in der Nachtruhe gestört werden ....» Dazu kommt noch Absatz 2: «Ferner wird bestraft, wer im Innern der Häuser durch Streit und Unfug die Hausbewohner oder die Nachbarschaft belästigt». Die Gerichtspraxis stellt bei der Beurteilung, was solcher Unfug sei, auf die Verkehrssitte ab. Darnach ist nicht nur jedes Verhalten verpönt, das an sich die Störung der Nachtruhe etc. bezieht, sondern auch jeder Missbrauch der persönlichen Freiheit und das Eigentum in Richtung der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Auch das Recht des Telephonabonnenten unterliegt der allgemeinen polizeilichen Beschränkung, welche der Sicherheit der Nachtruhe dient. Die «Ringhörigkeit» des Hauses, betonte der Richter, hätte zu vermehrter Rücksichtnahme auf die Hausbewohner veranlassen sollen.

## Wie der leichtgläubige Gewerbler für wertlose Reklame Geld ausgibt!\*)

Im «Hoch- und Tiefbau» schreibt Herr Dr. Cagianut einen ausgezeichneten Artikel über «Unnütze Reklame», den jeder Handwerker und jeder Ladenbesitzer alle Monate wenigstens einmal lesen sollte. Hunderttausende von sauerverdienten Franken werden vom schweizerischen Gewerbe alljährlich für wertlose Reklame ausgegeben. Immer und immer wieder müssen wir warnen vor den vielen fremden Reklamereisen den aller Art, die es auf das Geld des leichtgläubigen Gewerblers abgesehen haben.

Herr Dr. Cagianut schreibt treffend:

«Auch in unser Gewerbe hat die Reklame Eingang gefunden, obwohl sie hier weniger unentbehrlich ist; der grosse Wert der Leistungen und ihre enge Verbundenheit mit der Person des Ausführenden erheischen noch ein grösseres Mass von Auskünften, als sie in einer öffentlichen Empfehlung enthalten sein können. Mit der Ausbreitung der Reklame kamen Missstände auf, die öffentlich besprochen werden müssen. Sie nahmen ihren Anfang, als es findigen Anwerbern gelang, anlässlich der Inbetriebsetzung oder des Bezuges grösserer Bauwerke die am betreffenden Bau beteiligten Unternehmer zu Kollektiv-Inseraten zu gewinnen, die meistens gleichzeitig mit einem fragwürdigen Artikel im Textteil über das Werk selber und die Eröffnungsfeierlichkeiten erschienen und heute stark verbreitet sind. Damit verliert aber das Inserat seinen eigentlichen Charakter, weil es in Wirklichkeit mehr der Verherrlichung des Bauherren oder seines Architekten als der Empfehlung des inserierenden Unternehmers dient. Letzterer spielt bereits eine sehr untergeordnete Rolle, ausgenommen bei der Bezahlung der Kosten.

Diese Art Reklame war deshalb keine glückliche Erfindung, aber sie hätte nicht beanstandet werden können, soweit sie auf der freien Entschliessung der Unternehmer beruhte. Solches mag zuerst, als die Sache noch neu war, der Fall gewesen sein, aber bald wurde daraus ein Zwang, dem die Bauhandwerker sich nicht entziehen konnten, wollten sie nicht die Gunst des Bauherren oder ihrer Architekten verlieren. Es kam aber noch schlimmer: Gerissene Anwerber fanden heraus, dass es besser wirke, wenn die Reklame durch eigentliche Kataloge nach dem Muster der grossen Modehäuser betrieben werde. Zuerst fielen Baumeister herein, die oft kostspielige Zusammenstellungen ihrer Kunden als Reklame überreichten. Sie zahlten indessen die Kosten selber, so dass diese Kataloge wenigstens in einer Beziehung nicht beanstandet werden dürfen. Daneben kommen heute aber immer mehr die Kataloge oder Denkschriften auf, die für einen speziellen Bau herausgegeben werden. Sie enthalten nicht bloss einen Text mit Photographien, sondern weisen auch Inserate auf. Letztere dürfen in vielen Fällen sogar der

Wie alle juristischen Personen kann auch eine Genossenschaft nicht beleidigt werden. Die passive Beleidigungsfähigkeit haftet am Individuum. Jede Beleidigung ist ein Angriff auf das Rechtsgut der Ehre, das von der Rechtsordnung wie viele andere Rechtsgüter geschützt wird. Haben auch die juristischen Personen Anspruch auf den Rechtschutz der Ehre? Eine neuere Rechtsauffassung bejaht diese Frage; die Handel und Gewerbe treibende juristische Person habe eine geschäftliche Ehre und damit auch einen Anspruch auf soziale Geltung und Schutz durch das Strafrecht. Wie aber ein Zürcher Obergerichtsentscheid vom 15. Januar 1931 darlegt, widerspricht diese Auffassung nicht nur der Entstehungsgeschichte unseres Strafrechts, sondern auch der seitherigen Entwicklung. Der Vorentwurf zum eidgenössischen Strafrecht lehnt die Annahme der passiven Beleidigungsfähigkeit der juristischen Personen ebenfalls ab. In Art. 264 VE wird sie ausser den natürlichen Personen nur Behörden, gesetzgebenden Versammlungen und politischen Körperschaften erkannt; andern korporativ organisierten Gebilden soll dieser Schutz versagt sein. Auf demselben Boden steht das deutsche Strafgesetzbuch. Den Genossenschaften darf also allerhand Rühmliches und anderes nachgesagt werden — ihre Ehre gilt weder als vorhanden noch als verletzlich.

Hauptzweck des Werkes sein. Um das Ziel zu erreichen, stellen die Acquisiteure den Katalog dem Bauherrn oder Architekten gratis zur Verfügung, letztere müssen nur einen sanften Druck auf ihre Bauhandwerker und Lieferanten ausüben, damit die Inserate kommen. Vor uns liegt eine ganze Reihe von Monographien, die mit dem Gelde der bereits an ihren Preisen gedrückten Unternehmer und Lieferanten herausgegeben wurden. Solche Kataloge und Deaktenchriften werden zu einem erträglichen Geschäft für gerissene Anwerber. Unter ihnen machen sich in letzter Zeit ganz besondere ausländische Elemente bemerkbar, vor deren Redegewandtheit der normale Schweizer bekanntlich einen heillosen Respekt und nicht den geringsten kritischen Sinn hat. Diese Leute besorgen nicht bloss den Zutrieb der Inserenten, sie übernehmen auch gleichzeitig den Druck des Werkes, welcher immer häufiger im Auslande erfolgt. Wir kennen Anwerber, die ihre Publikationen in München oder London drucken lassen.

Die Entwicklung der Reklame im schweizerischen Baugewerbe brachte somit Missstände, die ausgemerzt werden müssen. Die ehrliche, vernünftige Reklame soll nicht beanstandet werden, aber wo sie einzige der grösseren Ehre des Bauherrn dient oder nur zu Erwerbszwecken für Drittpersonen erfolgt, muss sie von allen Bauhandwerkern und Lieferanten bekämpft werden. Es liegt durchaus in ihrer Macht, auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen. Der Vorstand des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins hat erst kürzlich die Mitglieder aufgefordert, sich von jeder Beteiligung an den Kollektiv-Inseraten fernzuhalten. Die Unternehmer müssen ihnen folgen und alle Versuche, in dieser oder einer anderen Form für den Bauherren oder einzelne Anwerber die Kosten der Reklame zu tragen, einheitlich und konsequent ablehnen. Es wäre zu wünschen, dass die lokalen Gruppen des Baugewerbes diese wichtige Frage besprechen und ein gemeinschaftliches Vorgehen beschlossen würde.»

Wort für Wort dieses Artikels stimmt. Wenn die leichtgläubigen Gewerbler der Schweiz das für wertlose Reklame

\*) Anm. d. Red.: Obenstehenden Artikel aus der «Gewerbezeitung» möchten wir allen Baugenossenschaften zur Beachtung empfohlen haben. Erst kürzlich ist leider in Luzern wieder ein ähnliches Druckerzeugnis erschienen, und ein gleiches wurde in Albisrieden herausgegeben. Wir werden uns zur Pflicht machen, auf alle solche Fälle hinzuweisen. Sie schaden nicht zuletzt unserm «Wohnen» in stärkster Form.

ausgeworfene Geld dem Schweizerischen Gewerbe-Verbande abliefern würden, ginge in einem einzigen Jahre soviel ein, dass die Finanzfrage für den Verband und für unsere «Schweizer. Gewerbe-Zeitung» auf viele Jahre hinaus geregelt wäre.

Es ist unsere Pflicht, die Mitglieder vor den immer mehr zunehmenden Reklameschwindeleien und Misständen zu warnen. Aus diesen Gründen hat der Glarner Gewerbeverband dem Kantonalen Gewerbesekretariat eine Reklame-Beratungsstelle angegliedert. Aber die Mitglieder sollten sich oben vor dem Reklamebeschluss beraten lassen und nicht erst nach der Auftragserteilung, dann ist's zu spät.

E. W.

## VERBANDSNACHRICHTEN

**Sektion Zürich** des Schweiz. Verbandes für Wohnungs- wesen und Wohnungsreform. Am 29. Oktober 1932 fand im Limmathaus, Zürich 5, die zweite diesjährige Delegierten- versammlung statt. Es wurden zwei Referate gehalten, Herr Dr. Leupold, Präsident der Sektion Basel des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform, Basel, sprach über den Entwurf zum neuen Genossenschaftsrecht im Schweiz. Obligationenrecht und sodann Herr Bezirksrichter J. Peter, Präsident der Familienheimgenossenschaft Zürich, Zürich 5, über die Auszahlung der Anteile bei Uebertritt in andere Baugenossenschaften.

Ueber beide Referate soll in späteren Nummern des «Wohnens» ausführlicher berichtet werden.

Dem zweiten Referate über die Auszahlung der Anteile folgte eine reichlich benützte Diskussion, wobei sich ergab, dass bei normalen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkte der möglichst raschen Auszahlung der Anteile bei Uebertritt in eine andere Baugenossenschaft keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollten; bei Verschlechterung der Lage auf dem Wohnungsmarkte müssten sich die Genossenschaften aber an die oft etwas strengeren Bestimmungen der Statuten betr. Kündigungsfrist halten. Ferner wurde in dieser Sache diskutiert über Gegenrechtserklärungen, Abtretung des Anspruchs gegenüber der alten Genossenschaft an die neue, Verpfändung der Anteile, die Verzinsung der Anteile, die Verzinsung vom Momente des Uebertrittes durch die neue Genossenschaft etc. Dabei zeigten sich aber eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten, sodass die Versammlung beschloss, den Genossenschaften keine direkten Direktiven zu geben, sondern lediglich zu empfehlen:

1. Es möchten die der Sektion Zürich angeschlossenen Baugenossenschaften bei Uebertritt eines Genossenschafters in eine andere gemeinnützige Baugenossenschaft mit der Auszahlung der Anteile kulant verfahren, da solche Uebertritte oft durch die Verhältnisse begründet sind (bisherige Wohnung ist zu klein oder zu gross geworden, Verlegung des Arbeitsortes etc.) und man den Willen des Genossenschafters, auch fernerhin einer Genossenschaft anzugehören, respektieren soll.

2. Auch hinsichtlich der Verzinsung der Anteilscheine möchte aus den gleichen Gründen dem übretenden Genossenschafter entgegenkommen werden.

## HOF UND GARTEN

Mitte November sollte die Ernte der Blattgemüse unter allen Umständen beendigt sein. Gemüsesaaten und Pflanzen, die draussen überwintern sollen, werden als Schutz gegen den Frost bis an die Herzblätter mit Kompost oder Sand anhäufelt. Bei offenem Boden können Karotten angesät werden, die dann im Frühjahr erntereif sind. Im Obstgarten sind die Bäume zu kalken und die Baumscheiben zu hauen. Im Blumengarten sind die Rosen niederzulegen und einzudecken.

# Heinrich Winkler, Adliswil

Mech. Schreinerei und Glaserei

## LITERATUR

### Neues von Gobi Walder.

Der beliebte Zürcher Humorist bereitet uns eine freundliche Ueberraschung. Er hat einige Kinderbücher verfasst, die man zu den liebenswürdigsten Festgaben zählen darf. Gerade auf dem Gebiete des Kinderbuches sind wir allzusehr auf Import angewiesen und vielfach kommt kunterbunte lithographische Massenware für Weihnachten und Ostern über die Grenze. Das schweizerische Kinder- und Jugendbuch verdient daher nachdrückliche Empfehlung und Anerkennung. Besonders wenn es sich so hübsch präsentiert wie diese vier neuen Hefte. Zwei davon sind in Grossformat gehalten und betiteln sich «Für Chind und Bueb!» und «Chind, lueg und los». Die reizenden Verse von Gobi Walder sind in ansprechender Mundartform gehalten und lassen von vorne herein nichts Fremdes und Gekünsteltes aufkommen. Die schönen ganzseitigen Bilder stammen von Tamara Ramsay und sind außerordentlich einprägsam und natürlich. Es lebt viel Poesie in diesen Heften, die aus der Kinderwelt erzählen und die Phantasie der Kinder in vielseitiger Weise anregen. Der Neuland-Verlag A.-G. Zürich hat diesen Kinderbüchern eine vorzügliche Ausstattung angedeihen lassen, ebenso den beiden in kleinerem Format gehaltenen Heften, die eine Fülle unterhaltender Dinge aus dem Kinderleben erzählen und in ihrer lustigen Bilderfülle die Kleinen und wohl manchmal auch die Grösseren in ansprechender Weise beschäftigen können. Der Preis dieser Kinderbücher (Fr. 1.50 und Fr. 1.—) ist sehr niedrig gehalten.

So urteilt Dr. H. Briner in der «Estrade» über diese reizenden Bilderbücher, die unter jedem Weihnachtsbaum liegen sollten, der schweizerischen Kindern leuchten.

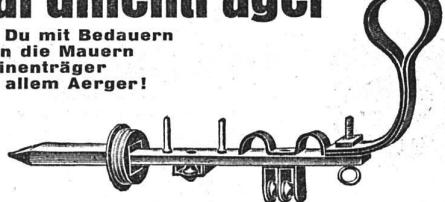
### Velhagen & Klasings Monatshefte.

«Der dumme Zufall» heisst eine interessante Plauderei, in der allerlei unbekannte und für die Weltgeschichte entscheidende Kleinigkeiten ans Licht gezogen werden, Dinge, die in keiner Historie stehen, die aber dem Novemberheft von Velhagen u. Klasings Monatsheften eine besondere Anziehungskraft verleihen. Die schöne Zeitschrift prangt auch diesmal wieder im Schmuck herrlicher bunter Bilder von Künstlerhand: Das Werk des Malers Magnus Zeller wird vor dem Leser ausgebreitet; die Herrlichkeiten von Wilhelms- höhe laden zum Genuss. Wir reisen weiter in fremde Häfen, hintüber nach La Paz in Bolivien und lernen unter kundigster Führung sonderbare Menschen, Verhältnisse und Dinge kennen. Grossmann der Berliner Zeichner, schildert uns mit Bild und Wort eine interessante Reihe berühmte Aerzte. Ludwig Fuldas Erinnerungen an seine Studienzeit lenken den Blick auf die Romane und Novellen des Heftes. Walter Julius Bloems packender und heiterer Zeitroman geht zu Ende. Neben ihm stehen ausgezeichnete Novellen. Rundschauen über Bücher, Theater, Kunstgewerbe streuen ihre willkommenen Anregungen aus.

**CETE Gardinenträger**

Früher schlugst Du mit Bedauern  
Große Löcher in die Mauern  
Nimm Cete Gardinenträger  
Frei bist Du von allem Ärger!

Alleinverkauf  
Prospekt durch



121

**F. Bender:** Eisenwaren, Tel. 27.192, Oberdorfstr. 9 u. 10, Zürich

Kilchbergstrasse  
608 und 640

Telephon 46